

„Topf Secret“ hält Gerichte auf Trab

Unterschiedliche Rechtsprechung zum Informationsanspruch hinsichtlich Hygieneverstößen

Frankfurt. Der Stapel an Entscheidungen zu „Topf Secret“ wächst kontinuierlich. Foodwatch und die Branche streiten, wer die Nase vorn hat – und hoffen auf Rechtsicherheit durch die Obergerichte.

Mehr als 50 Gerichtsentscheidungen gibt es inzwischen zu dem von Foodwatch und der Transparenz-Initiative „Frag den Staat“ betriebenen Portal „Topf Secret“. „Vielfach wird es so dargestellt, als bestünde hier ein Patt, sprich: mal bekomme die Lebensmittelwirtschaft Recht, mal Foodwatch“, so ein Vertreter des Zentralverbands des Deutschen Bäckerhandwerks vergangene Woche in einer Wortmeldung beim Lebensmittelrechtlichen Herbstsymposium der Universität Bayreuth. Tatsächlich aber fielen die Entscheidungen 80:20 zugunsten der Unternehmen aus, so der Branchenvertreter. Hierfür bezog er sich auf die vom Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure online geführte Überblicks-Tabelle. Diese weist – Stand Anfang Oktober – 13 Entscheidungen für die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse aus, 39 dagegen; ganz überwiegend sind dies Eilrechts-Beschlüsse.

Seit Januar können Verbraucher auf der Plattform „Topf Secret“ bei den Behörden die Hygiene-Berichte von Lebensmittelbetrieben online abfragen und veröffentlichen – auf Basis des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG).

Erst zwei Verwaltungsgerichte haben Urteile im Hauptsacheverfahren gesprochen: Während Augsburg der Herausgabe der Kontrollberichte stattgab, lehnte Ansbach dies ab: Der Verbraucher müsse sich auf Akteneinsicht vor Ort oder mündliche Informationserteilung verweisen lassen (Iz 24-19).

„Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen“, betont Alfred Hagen Meyer. Eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs – und letztinstanzlich des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) – sei zu erwarten, so der Lebensmittelrechtsanwalt. Er rät betroffenen Unternehmen auch zur au-

ßergerichtlichen Streitbeilegung: „Kontaktieren Sie den Verbraucher falls möglich telefonisch und teilen Sie offen mit, dass bestimmte Mängel festgestellt wurden. Zeigen Sie die Qualitätssicherung auf und fragen Sie höflich, ob mit dieser Auskunft sein Anliegen zufriedenstellend beantwortet ist. Falls ja, bitten Sie ihn, den Antrag zurückzunehmen“, empfiehlt Meyer.

Tatsächlich müssen die Behörden dem Unternehmen laut VIG auf Anfrage Namen und Anschrift des Antragstellenden Bürgers nennen. Oliver Huizinga von Foodwatch bezweifelte, ob das datenschutzrechtlich zulässig ist. „Es handelt sich nun mal um ein Verwaltungsverfahren, bei dem man schlicht wissen muss, wer hieran beteiligt ist“, entgegnet Markus Möstl. „Dahinter zurückzugehen, wäre das Gegenteil von Transparenz“, so der Direktor der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht (FLMR) der Universität Bayreuth.

„Die Unternehmen müssen sich an die gesellschaftlich geforderte Transparenz gewöhnen. Sie können das nicht weg klagern“, gibt sich Huizinga siegesgewiss – und reklamierte das jüngst vom BVerwG gefällte Urteil abermals als Erfolg für „Topf Secret“ (Iz 36-19). Das Gericht habe in der Verhandlung betont: „Auch wenn man die erhaltene Information nutzt, um sie an Organisationen weiterzugeben, ist das kein Rechtsmissbrauch.“

Der Lebensmittelverband Deutschland hatte seinerzeit – da das Urteil noch nicht veröffentlicht ist – nur eine vorläufige Einschätzung abgegeben: Die Entscheidung stehe nicht im direkten Kontext mit „Topf Secret“, da sie sich auf einen Sachverhalt aus 2015 beziehe; das Verfahren habe nur einen Teilaspekt der Debatte behandelt. Der Verband macht sich für eine Änderung des VIG stark. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil zur „Transparenznorm“ (Paragraf 40 Ia LFGB) strenge Anforderungen an behördliche Namensveröffentlichungen im Internet formuliert. Diese dürften „nicht durch eine zweckwidrige Überdehnung bei



Lebensmittelkontrolle: Jeder Bürger kann die Ergebnisse bei der Behörde beantragen und dann online stellen.

»Kontaktieren Sie den Verbraucher und teilen Sie offen mit, dass bestimmte Mängel festgestellt wurden«

Alfred Hagen Meyer, Kanzlei Meyer Rechtsanwälte

der VIG-Anwendung durch Topf Secret unterlaufen werden“.

Der Vollzug des Paragrafen 40 Ia LFGB stellt die Behörden derweil noch immer vor Herausforderungen – trotz erfolgter Nachbesserung durch den Gesetzgeber und trotz „Handreichungen“, die einige Bundesländer ihren Kontrolleuren zur Verfügung stellen.

Zur oft beklagten „staatlich ermöglichten Prangerwirkung“ der Norm stellte Rochus Wallau, Edeka Südbayern, die Frage in den Raum: Wie passt das eigentlich zusammen mit den Bemühungen von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht, Beleidigungen in Social Media stärker bestrafen zu wollen? *gmf/lz 43-19*

Bußgeldkonzept im Datenschutz-Recht

Wiesbaden. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat vergangene Woche ein Konzept zur Bemessung von Geldbußen bei Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) veröffentlicht.

Das achtseitige Papier gibt Unternehmen Anhaltspunkte, welche finanziellen Risiken Verstöße gegen die DSGVO in Deutschland künftig mit sich bringen. Das Verfahren soll eine „nachvollziehbare, transparente und einzelfallgerechte Form der Bußgeldzumessung“ gewährleisten, heißt es von der DSK.

Für die Bemessung wird das gesamte Unternehmen zunächst anhand des letzten Jahresumsatzes einer festgelegten Größenklasse zugeordnet, um einen „mittleren Jahresumsatz“ zu erhalten. Dieser wird zur Ermittlung eines fiktiven Tagesumsatzes durch 360 geteilt. Je nach Schwere des Verstoßes wird dieser Tagessatz mit dem Faktor 1 bis 12 multipliziert. Im Anschluss kann nochmal ein Feintuning aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles erfolgen.

Für ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 75 bis 100 Mio. Euro ergibt sich beispielsweise ein „gemittelter Tagesumsatz“ von 243 055 Euro. Laut Beschluss der DSK gilt das Konzept für die Sanktionspraxis der deutschen Aufsichtsbehörden, bis der Europäische Datenschutzausschuss endgültige Leitlinien erstellt hat.

Grundsätzlich eröffnet die DSGVO einen Bußgeldrahmen von bis zu 20 Mio. Euro oder 4 Prozent des Vorjahresumsatzes. Die deutschen Datenschutzbehörden haben bislang eher moderate Bußgelder verhängt, was in Europa auf Kritik stieß. Der Berliner Datenschutzbeauftragte hatte im August gegen Delivery Hero Germany mit 200 000 Euro das bislang höchste Bußgeld hierzulande verhängt, weil Nutzerkonten von ehemaligen Kunden nicht gelöscht worden waren. Das Unternehmen erlöste vergangenes Jahr 687 Mio. Euro. *be/lz 43-19*

Die Berechnung von DSGVO-Bußgeldern soll einheitlich und transparent erfolgen

Bäckereicafés dürfen den ganzen Sonntag nutzen

Gaststättengesetz ermöglicht längere Verkaufszeiten – Grundsatzurteil mit bundesweiter Bedeutung

Karlsruhe. Der Verkauf von Backwaren in Bäckereifilialen mit Cafébetrieb ist an Sonntagen auch außerhalb der Ladenschlusszeiten zulässig. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

In Bayern dürfen Bäckereien sonntags nach dem Ladenschlussgesetz nur drei Stunden öffnen. Wenn die Bäckereien jedoch ein angeschlossenes Café betreiben, erlaubt das Gaststättengesetz den Verkauf von Brot und Brötchen über die Theke unabhängig vom Ladenschlussgesetz.

„Bei Brötchen und Broten handelt es sich um zubereitete Speisen, also um – durch den Backvorgang – essfertig gemachte Lebensmittel“, urteilten die Karlsruher Richter vergangene Woche und eröffneten damit die Anwendung des Gaststättengesetzes, wie auch schon die beiden Vorinstanzen (Az.: I ZR 44/19). Es komme für die Zulässigkeit eines Straßenverkaufs auch nicht darauf an, wo die Brötchen und Brote gebacken wurden, betont das Gericht.

Die höchstrichterliche Entscheidung erging in einem Rechtsstreit zwischen der Wettbewerbszentrale



Tisch und Stuhl: Mit Gaststättenerlaubnis dürfen Brötchen länger verkauft werden.

und einer Münchener Bäckerei, sie hat gleichwohl bundesweite Bedeutung. „Auf das Urteil können sich alle Bäckereien in Deutschland berufen. Sofern sie in ihren Filialen ein Café betreiben, dürfen sie an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag Backwaren verkaufen“, erläutert Friedemann Berg, Geschäftsführer im Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks, gegenüber der LZ. Grundsätzlich sind Ladenschluss- und Gaststättengesetz seit 2006 Ländersache. „In den anderen Bundesländern sieht die Rechtslage jedoch im Ergebnis nicht anders aus“, sagt Berg. *be/lz 43-19*

Zwar gibt es abweichende Öffnungszeiten für den Sonntagsverkauf von Backwaren – von drei Stunden wie in Bayern bis zu neun Stunden in Berlin. In allen Ländern regelt das jeweilige Gaststättengesetz aber, dass es dem Gastwirt ohne Bindung an die Ladenschlusszeiten erlaubt ist, zubereitete Speisen zum alsbaldigen Verzehr im Straßenverkauf zu veräußern.

Der Sonntagsverkauf von Backwaren in Bäckereifilialen mit einem Cafébetrieb ist daher bundesweit zulässig. „Dies hat der BGH ausdrücklich in der mündlichen Urteilsverkündung angemerkt“, betont Berg. *be/lz 43-19*

Sorgen um Grüne Gentechnik

Verbände sehen dringenden Regulierungsbedarf – Offener Brief

Berlin. Die Agrar- und Ernährungswirtschaft drängt auf die zügige Aktualisierung des EU-Gentechnikrechts. Die Branche sieht ansonsten die Lebens- und Futtermittelversorgung in Gefahr.

In einem am Mittwoch veröffentlichten „Offenen Brief“ an Entscheider in Berlin und Brüssel fordern 23 Verbände, darunter die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) und der Bundesverband Groß- und Außenhandel (BGA), die Anpassung des „veralteten EU-Gentechnikrechts an den Stand der Wissenschaft“, um „Rechtssicherheit zu gewährleisten“.

Hintergrund ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom Juli 2018, wonach viele neue Züchtungsmethoden, wie beispielsweise mit der sogenannten „Gen-Schere“ (CRISPR/Cas) erzeugte Pflanzen, pauschal als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) einzustufen sind. Auch deren Verarbeitungsprodukte müssen damit nach Gentechnikrecht gekennzeichnet werden.

Mit dem EuGH-Votum seien vielversprechende Züchtungstechniken

für die Produktentwicklung nicht mehr anwendbar, bilanzierte der Kartoffelzüchter Heinrich Böhm am Mittwoch in Berlin. Die Verbände betonen, dass die neue Gentechnik die Chancen böte, die Folgen des Klimawandels – wie Ernteauffälle – abzumildern und Nachhaltigkeit sowie Biodiversität in der Landwirtschaft zu fördern. Dieses Potenzial bleibe weitgehend ungenutzt.

Obendrein erwartet die Branche weitere unerwünschte Konsequenzen. In vielen Ländern außerhalb der EU seien die neuen Züchtungsmethoden weder als GVO reguliert noch kennzeichnungspflichtig. Für die Einführung in Europa gälte jedoch eine Genehmigungs- und Kennzeichnungspflicht, erläutert Henning Ehlers, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Raiffeisenverbandes.

Aufgrund des Fehlens gerichtsfester Nachweisverfahren für solche Produkte sei eine Kontrolle für Unternehmen und Behörden unmöglich.

Die Hoffnung ruhe auf der neuen Europäischen Kommission. Die EU-Mitgliedsstaaten hatten sich im Mai dieses Jahres mehrheitlich für die Überprüfung des Gentechnikrechts ausgesprochen. *pk/lz 43-19*